

EKS Strompreise für Ersatzversorgung Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2022

Kunden, die von ihrem Netzzugang Gebrauch gemacht haben, jedoch nicht über einen gültigen Energielieferungsvertrag verfügen oder deren Energielieferant ausfällt bzw. deren Energielieferant die Energielieferung nicht erfüllt, werden von der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) im Sinne einer Ersatzversorgung (siehe Ziffer 3.1 der AGB) zum nachfolgenden Preis beliefert. Der Preis gemäss dieses Preisblatts hat ausschliesslich für diese Kundengruppe Gültigkeit.

Energiepreis	Rappen/kWh (Spotmarkt + 2 Rappen / kWh) × 1.2) + 0.5 Rappen / kWh
--------------	--

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Elektrizitätswerks des Kanton Schaffhausen AG

Weitere Gebühren und Preisbestandteile

Für die Abwicklung und Bearbeitung der Ersatzversorgung wird einmalig ein Betrag von CHF 300 (pro Fall und Anschlusspunkt verrechnet).

Gesetzliche Steuern, Umlagen, Abgaben, Entgelt für Messstellenbetrieb sowie das Netzentgelt werden in der jeweils veröffentlichten und gültigen Höhe für die gelieferte Menge verrechnet.

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Preisberechnung Spotmarkt

Die vom Endverbraucher bezogene Energie wird mit dem entsprechenden stündlichen Swissix-Spotmarktpreis Schweiz berechnet (<https://www.epexspot.com/en/market-data>). Als Umrechnungskurs wird der tägliche Kurs der Europäischen Zentralbank verwendet.

Rechnung

Auf der Rechnung wird der resultierende Durchschnittspreis ausgegeben und mit der bezogenen Energiemenge verrechnet.

Dauer

Die Belieferung nach den Konditionen der Ersatzversorgung hat so lange Bestand, bis der Kunde wieder über einen gültigen Energieliefervertrag beliefert werden kann. Der Lieferant meldet dem Verteilnetzbetreiber den erneuten Lieferbeginn gemäss Branchendokumenten (SDAT-CH).